S 5 KA 1986/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Prüfgremien gem. § 106c SGB V (bzw. § 106 Abs. 4 SGB V in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung) sind seit 23.07.2015 nicht mehr für die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Versorgung der Hochschulambulanzen zuständig (§ 113 Abs. 4 Satz 1 SGB V), Die Zuständigkeitsänderung wirkt sich auch auf bereits laufende Prüfverfahren aus, weil sie allein das formelle Verfahren betrifft.
Normenkette	SGB 5 § 85 SGB 5 § 106 SGB 5 § 106a SGB 5 § 106c SGB 5 § 113 Abs 4 S 1 SGB 5 § 120 SGB 5 § 136 GG Art 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KA 1986/18
Datum	08.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 324/22
Datum	26.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 08.12.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird endgÃ¼ltig auf 4.207,03 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Im Streit steht ein Regress wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise.

Die KlÃ¤gerin ist TrÃ¤gerin einer Hochschulambulanz. In den Quartalen 3/2013 bis 1/2014 verordnete diese Hochschulambulanz fÃ¼r den bei der Beigeladenen zu 3) gesetzlich krankenversicherten M.B. (im Folgenden: Versicherter), der an Morbus Crohn erkrankt ist, Colestyramin als Rezeptur.

Am 30.09.2014 beantragte die Beigeladene zu 3) bei der BezirksprÃ¼fungsstelle K der Gemeinsamen PrÃ¼fungseinrichtungen der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung und der LandesverbÃ¤nde der Krankenkassen B die Festsetzung eines Regresses i.H.v. 4.207,03Â â¬. Der Versicherte erhalte seit Jahren eine Rezeptur aus Colestyramin N3 100 Beutel, abgefÃ¼llt in Kapsel Nr. 0 a 0,5 g. Der Wirkstoff Colestyramin sei in diversen Fertigarzneimitteln enthalten, unter anderem auch in â€Vasosan S Dose Granulat z. Herstell. e. Susp z. Einn. 400gâ€. Nach Auskunft des Herstellers sei eine Abmessung von 0,5 g mit beiliegendem MesslÃ¶ffel trotz fehlender Skalierung mÃ¶glich und hinreichend sicher in der Dosierung. FÃ¼r die drei Verordnungen der KlÃ¤gerin seien unter BerÃ¼cksichtigung des Rabatts Kosten i.H.v. 841,67 â¬, 841,34 â¬ und 2.524,02 â¬, insgesamt 4.207,03 â¬, entstanden. Diese seien wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise zu erstatten.

Mit Schreiben vom 01.10.2014 informierte die PrÃ¼fungsstelle die KlÃ¤gerin Ã¼ber den PrÃ¼fantrag. Die KlÃ¤gerin wurde gebeten, etwaige Einwendungen schriftlich bis 23.10.2014 darzulegen.

Mit Beschluss vom 19.08.2015 setzte die PrÃ¼fungsstelle gegen die KlÃ¤gerin einen Regress in HÃ¶he von 4.207,03 â¬ fest. Die Verordnung von Colestyramin als Individualrezeptur sei unwirtschaftlich. FÃ¼r eine Verordnungsmenge von 800 Kapseln, wie im dritten Quartal 2013, ergebe sich ein Nettopreis von 841,34 â¬. Bei Verordnung eines entsprechenden Fertigarzneimittels wÃ¼rden Kosten i.H.v. 53,04 â¬ anfallen. Diese Form der Verordnung wÃ¤re somit wirtschaftlicher gewesen.

Am 21.08.2015 legte die KlÃ¤gerin bei dem Gemeinsamen Beschwerdeausschuss, dem Beklagten, Widerspruch ein. Sie habe bereits am 22.10.2014 eine Stellungnahme durch E abgegeben. Diese mÃ¼sse nunmehr im Rahmen des Widerspruchs berÃ¼cksichtigt werden. Die Kopie eines Schreibens datierend vom 22.10.2014 war beigefÃ¼gt. Der Versicherte nehme alle 2,5-3 Stunden je fÃ¼nf Kapseln A5 100 mg ein. Dies seien verteilt Ã¼ber den Tag 17,5 g. Eine solche Darreichungsform sei bei einer festen Form in Kapseln (2 g oder 4 g) nicht mÃ¶glich. Es bleibe deshalb fÃ¼r den Versicherten nur das Vasosan S Dose

Granulat Ã¼brig. UnabhÃ¤ngig davon sei die gemeinsame PrÃ¼fungsstelle und auch der Beklagte fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndliche WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung nicht zustÃ¤ndig. Dies ergebe sich aus Â§ 113 Abs. 4 S. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Auch der fÃ¼r den Beklagten und den vorstehend betroffenen Zeitraum maÃgebliche Hochschulambulanzvertrag bestimme unter Â§ 4 Abs. 1 die PrÃ¼fzustÃ¤ndigkeit der Krankenkassen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2018 setzte der Beklagte einen Regress i.H.v. 4.207,03 â¬Â fest. Die Verordnung von Colestyramin als Rezeptur in den streitgegenstÃ¤ndlichen Quartalen verstoÃe gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Die PrÃ¼fungseinrichtungen seien fÃ¼r die PrÃ¼fung zustÃ¤ndig. Die Neuregelung des Â§ 113 Abs. 4 S. 1 SGB V in der Fassung des GKV-VersorgungsstÃ¤rkungsgesetzes sei erst am 23.07.2015 in Kraft getreten und Ã¤ndere an der ZustÃ¤ndigkeit der Kammer Ã¼ber den angefochtenen PrÃ¼fbescheid nichts. Der Verweis auf Â§ 106 Abs. 3 SGB V und damit auf die PrÃ¼fvereinbarung bedeute, dass anstelle der Krankenkasse die PrÃ¼fungsstelle fÃ¼r die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung der Versorgung durch Hochschulambulanzen zustÃ¤ndig sei. Die PrÃ¼fvereinbarung B bestimme in Â§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, dass die ambulante Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit von Hochschulambulanzen der PrÃ¼fung durch die PrÃ¼fungseinrichtungen unterliege. Auch sachlich sei an den Feststellungen der gemeinsamen PrÃ¼fungsstelle nichts auszusetzen. Der Versicherte erhalte eine Dosierung von 2,5 g Colestyramin alle 2,5-3 Stunden Ã¼ber den Tag verteilt. Die Dosierung von 2,5 g Colestyramin werde durch die Gabe von fÃ¼nf Kapseln Ã 0,5 g erreicht. Es sei aber davon auszugehen, dass nicht jede Kapsel exakt 0,5 g Granulat enthalte. Nach den Vorgaben des EuropÃ¤ischen Arzneibuches zur GleichfÃ¶rmigkeit der Masse und des Gehalts dÃ¼rfe die Masse einer Kapsel um +/- 10 % mehr vom Durchschnitt abweichen. FÃ¼r den Gehalt einer Kapsel seien Abweichungen von +/-15 % tolerabel. Die hergestellten Kapseln mit einem FÃ¼llgewicht von 0,5 g wÃ¼rden nach diesen Regelungen deshalb Abweichungen von +/- 0,05 g Masse und +/- 0,075 g Gehalt tolerieren. Die Dosierung kÃ¶nne bei der Einnahme von fÃ¼nf Kapseln deshalb zwischen 2,125 g und 2,875 g schwanken. Offensichtlich toleriere der Versicherte deshalb Schwankungen um +/- 375 mg. Mit dem Fertigarzneimittel Vasosan S liege eine alternative Verordnungsform vor, die wirtschaftlicher als die Rezeptur sei. Ein DosierungslÃ¶ffel dieses Produktes fasse 2 g Colestyramin. Der Versicherte mÃ¼sse fÃ¼r die Gabe von 2,5 g also einen und 1/4 des DosierlÃ¶ffel Granulat zu sich nehmen. Die Dosierung von 1/4 LÃ¶ffel kÃ¶nne gegebenenfalls durch jede Ã¶ffentliche Apotheke, welche nach der Apothekenbetriebsordnung eine Analysewaage besitze, mit einer einmaligen Messung von 0,5g in genau dem jeweiligen LÃ¶ffel vorgenommen werden. Als Hilfestellung kÃ¶nne die sich ergebende PulverhÃ¶he auch berechenbar entsprechend markiert werden. Schwankungen bei der FÃ¼llung des LÃ¶ffels kÃ¶nnten von dem Versicherten entsprechend der zulÃ¤ssigen Schwankungen der KapselfÃ¼llung toleriert werden.

Am 17.04.2018 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Stuttgart (SG) gegen den am 17.03.2018 zugestellten Widerspruchsbescheid Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie sich im Wesentlichen auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren bezogen. ErgÃ¤nzend hat sie ausgefÃ¼hrt, auch das Landessozialgericht (LSG) Baden-

WÃ¼rttemberg stelle in Bezug auf die gesetzliche Ãnderung der BehÃ¶rdenzustÃ¤ndigkeit auf die Rechtslage bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens ab (unter Verweis auf das Urteil des Senats vom 22.05.2019, L 5 KA 728/17).

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Urteil vom 08.12.2021 hat das SG der Klage stattgegeben und den Bescheid des Beklagten vom 15.03.2018 aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Klage sei zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 15.03.2018 sei rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit beruhe auf formellen MÃ¤ngeln. Der Beklagte und die PrÃ¼fungsstelle seien nicht befugt gewesen, ein Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung des Verordnungsverhaltens der KlÃ¤gerin durchzufÃ¼hren und einen Regress gegen die KlÃ¤gerin festzusetzen. UrsprÃ¼nglich, d.h. bis zum 22.07.2015 habe sich die Befugnis, WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungen fÃ¼r eine Hochschulambulanz durchzufÃ¼hren, nach der Grundregel des Â§ 106 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 3 SGB V, in Verbindung mit der PrÃ¼fvereinbarung B, die am 01.01.2008 in Kraft getreten sei, gerichtet. Nach dieser grundsÃ¤tzlichen Regelung sei fÃ¼r die PrÃ¼fung die PrÃ¼fungsstelle der Gemeinsamen PrÃ¼fungseinrichtungen B zustÃ¤ndig gewesen. Mit Wirkung ab 23.07.2015 sei indessen eine gesetzliche Ãnderung der ZustÃ¤ndigkeiten fÃ¼r WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungen bei Hochschulambulanzen in Kraft getreten. Durch Gesetz vom 16.07.2015 sei Â§ 113 Abs. 4 SGB V geÃ¤ndert worden. Â§ 113 Abs. 4 SGB V in der bis 22.07.2015 geltenden Fassung habe vorgehsehen, dass die Wirtschaftlichkeit und QualitÃ¤t der Versorgung durch Psychiatrische Institutsambulanzen und SozialpÃ¤diatrische Zentren von den Krankenkassen in entsprechender Anwendung der nach Â§Â 106a, Â§ 106 Abs. 2 und 3 und Â§ 136 SGB V geltenden Regelungen geprÃ¼ft wÃ¼rden. Diese Vorschrift sei mit Wirkung ab 23.07.2017 ergÃ¤nzt worden. Unter anderem sei die ZustÃ¤ndigkeit zur PrÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit und QualitÃ¤t der Versorgung durch Hochschulambulanzen nach Â§ 117 SGB V ebenfalls in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Krankenkassen Ã¼bertragen worden. Ab diesem Zeitpunkt habe deshalb die sachliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungen bei Hochschulambulanzen wie der KlÃ¤gerin nicht mehr wie zuvor bei den Gemeinsamen PrÃ¼feinrichtungen, sondern bei den Krankenkassen gelegen. Dem kÃ¶nne nicht entgegengehalten werden, dass die Neuregelung durch das Gesetz vom 16.07.2015 erst am 23.07.2015 in Kraft getreten sei und der zu regelnde Sachverhalt die Quartale 3/2013 bis 1/2014 erfasse. Richtig sei zwar, dass bei der rechtlichen Bewertung von PrÃ¼fungen grundsÃ¤tzlich auf das Recht abzustellen sei, das im jeweiligen PrÃ¼fzeitraum gegolten habe. Das gelte uneingeschrÃ¤nkt aber nur fÃ¼r materielles Recht. Betreffe die RechtsÃ¤nderung materielles Recht sei in der Tat fÃ¼r PrÃ¼fungen von ZeitrÃ¤umen, die vor In-Kraft-Treten einer gesetzlichen Neuregelung abgeschlossen gewesen seien, nur auf das vorher geltende Recht abzustellen. Dieser Grundsatz gelte aber nicht uneingeschrÃ¤nkt. Er erfahre eine Ausnahme unter anderem fÃ¼r den Fall, dass eine anderslautende Ãbergangsregelung getroffen worden sei und auch fÃ¼r den Fall, dass nicht materielles Recht, sondern nur die Gestaltung des PrÃ¼fverfahrens selbst betroffen sei. Betreffe die gesetzliche Neuregelung lediglich

Vorschriften des formellen Verfahrens seien diese unmittelbar anzuwenden, auch wenn der PrÃ¼fzeitraum in der Zeit vor In-Kraft-Treten der gesetzlichen (formellen) Neuregelung liege. Die gesetzliche Neuregelung, die in der Erstreckung der PrÃ¼fzustÃ¤ndigkeit der Krankenkassen auch auf die Hochschulambulanzen nach Â§ 117 SGB V liege, betreffe lediglich formale Aspekte, nÃ¤mlich die sachliche ZustÃ¤ndigkeit der PrÃ¼fbehÃ¶rde. Damit sei die gesetzliche Neuregelung unmittelbar anzuwenden gewesen. Die PrÃ¼fungsstelle hÃ¤tte deshalb mangels sachlicher ZustÃ¤ndigkeit den Beschluss vom 19.08.2015 nicht mehr erlassen dÃ¼rfen. Dasselbe gelte fÃ¼r den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 15.03.2018. Beide Bescheide lÃ¤gen zeitlich nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelung am 23.07.2015 und verstieÃen deshalb gegen die ab diesem Zeitpunkt geltende ZustÃ¤ndigkeitsregelung. Die Ãbertragung der Wirtschaftlichkeits- und AbrechnungsprÃ¼fung auf die Krankenkassen ergebe Sinn, weil das Honorar fÃ¼r die Ã¤rztlichen Leistungen auÃerhalb der GesamtvergÃ¼tung (Â§ 85 Abs. 1 SGB V) unmittelbar von der Krankenkasse gezahlt werde (Â§ 120 Abs. 2 SGB V). Eine MÃ¶glichkeit zur AbÃ¤nderung der gesetzlich geregelten PrÃ¼fungszustÃ¤ndigkeit erÃ¶ffne Â§ 113 Abs. 4 SGB V in Satz 1 â anders als in Satz 2 â nicht. Die Auffassung, in den Regelungen der Â§Â§ 106 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 SGB V und 106 Abs. 6 SGB V (alte Fassung) sei eine ausreichende ErmÃ¤chtigung zur ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bertragung in Vereinbarungen zu sehen, trage deshalb nicht. Eine solche ErmÃ¤chtigung zur ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bertragung lasse sich dem Wortlaut des Â§ 113 Abs. 4 S. 1 SGB V nicht entnehmen. Dort sei lediglich davon die Rede, dass die zustÃ¤ndig gewordene Krankenkasse die PrÃ¼fung in entsprechender Anwendung der nach Â§Â§ 106 Abs. 2 und 3, 106a und 136 SGB V geltenden Regelungen prÃ¼fe. Das bedeute lediglich, dass die PrÃ¼fung nach denselben Kriterien, die fÃ¼r die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung allgemein gelten, durchzufÃ¼hren sei. Eine ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bertragung auf andere BehÃ¶rden und Institutionen entgegen dem ausdrÃ¼cklichen Wortlaut und dem gesetzgeberischen Willen scheide deshalb wegen des Gesetzesvorrangs aus. Rechtsnormen, die im Rang unter dem Gesetz stÃ¼nden, kÃ¶nnten gesetzliche Regelungen nicht abÃ¤ndern, jedenfalls dann nicht, wenn es an einer entsprechenden ErmÃ¤chtigung fehle.

Gegen das ihm am 07.01.2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 04.02.2022 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung macht er geltend, Â§ 113 Abs. 4 SGB V mÃ¼sse teleologisch reduziert werden auf PrÃ¼fverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GKV-VSG nicht bereits nach MaÃgabe des bis zum 22.07.2015 geltenden Rechts durch die PrÃ¼fgremien begonnen worden waren. Der Wortlaut der Norm sei zu weit gefasst. Werde das Gesetz allein nach dem Wortlaut der Norm angewendet, kÃ¶nne dies zur Folge haben, dass Hochschulambulanzen fÃ¼r bestimmte Quartale, wegen derer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GKV-VSG bereits PrÃ¼fverfahren durch die bis dahin zustÃ¤ndigen PrÃ¼fgremien liefen, faktisch nicht mehr der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung unterliegen wÃ¼rden, da sie nicht mehr innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist zum Abschluss gebracht werden kÃ¶nnten. Ein faktisches AuÃer-Kraft-Setzen des Wirtschaftlichkeitsgebotes verstieÃe jedoch gegen wesentliche Strukturprinzipien des Vertragsarztrechtes und nicht zuletzt auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG),

weil einzelne Leistungserbringer ohne sachlichen Grund von der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung ausgenommen blieben. Das Fehlen einer Ãbergangsregelung stelle eine planwidrige RegelungslÃ¼cke dar.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 08.12.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt sie aus, das SG folge der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Die von dem Beklagten angefÃ¼hrten Umsetzungsschwierigkeiten seien nicht geeignet, eine Korrektur der Rechtssprechungslinie zu begrÃ¼nden; PraktikabilitÃ¤tserwÃ¤gen berÃ¼hrten die Rechtsfolgen einer Norm nicht. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BSG zur Ausschlussfrist sei auch nicht erkennbar, dass durch den ZustÃ¤ndigkeitswechsel Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung in relevantem Umfang unter Verfristungsaspekten gefÃ¤hrdet sein kÃ¶nnten. Kassenseitig habe Ã¼ber Â§ 113 Abs. 4 SGB V in der bisherigen Fassung auch eine hinreichende Erfahrung bezÃ¼glich der eigenen PrÃ¼fung und Bescheidung von Angelegenheiten der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung von Institutsambulanzen (nÃ¤mlich gemÃ¤Ã den Â§Â§ 118 und 119 SGB V) bestanden.

Die Beigeladenen habe sich nicht zur Sache geÃ¤uÃert und keine AntrÃ¤ge gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet Ã¼ber die Berufung in der Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Krankenkassen und der VertragsÃ¤rzte, weil es sich vorliegend um eine Angelegenheit des Vertragsarztrechts handelt (Â§ 12 Abs. 3 S. 1 Sozialgerichtsgesetz).

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten, Ã¼ber die der Senat nach dem erklÃ¤rten EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG), ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber in der Sache unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand der Berufung ist nur der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 15.03.2018, mit dem der beklagte Beschwerdeausschuss den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den PrÃ¼fbescheid vom 19.08.2015 zurÃ¼ckgewiesen hat. In vertragsarztrechtlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsverfahren ist grundsÃ¤tzlich allein der das Verwaltungsverfahren abschlieÃ□ende Verwaltungsakt des Beschwerdeausschusses Streitgegenstand nach Â§Â 95 SGG. Der Beschwerdeausschuss wird mit seiner Anrufung fÃ¼r das weitere PrÃ¼fverfahren ausschlieÃ□lich und endgÃ¼ltig zustÃ¤ndig; sein Bescheid ersetzt den ursprÃ¼nglichen Verwaltungsakt der PrÃ¼fungsstelle (st. Rspr., vgl. BSG, Urteil vom 11.05.2011Â â□□ B 6 KA 13/10 RÂ -, Rn. 16, in juris).

Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1 1. Alt. SGG) ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der streitgegenstÃ¤ndliche Widerspruchsbescheid ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Der Bescheid des Beklagten ist zwar formell rechtmÃ¤Ã□ig, weil der Beklagte fÃ¼r den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid der PrÃ¼fungsstelle zustÃ¤ndig ist (s. Â§ 106c Abs. 3 S. 1 SGB V) und auch im Ã□brigen die Verfahrensvorschriften fÃ¼r das Widerspruchsverfahren beachtet wurden. Der Bescheid des Beklagten ist jedoch materiell rechtswidrig, weil er aus formellen GrÃ¼nden gegen die KlÃ¤gerin keinen Regress festsetzen durfte. Die PrÃ¼fgremien gemÃ¤Ã□ Â§ 106c SGB V (bzw. Â§ 106 Abs. 4 SGB V in der bis 31.12.2016 gÃ¼ltigen Fassung) sind seit 23.07.2015 nicht mehr fÃ¼r die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung der Versorgung durch Hochschulkliniken zustÃ¤ndig (Â§ 113 Abs. 4 S. 1 SGB V in der Fassung des GKV-VersorgungsstÃ¤rkungsgesetzes vom 16.07.2015, BGBl. I 1211). Die ZustÃ¤ndigkeitsÃ¤nderung wirkt sich auch auf bereits laufende PrÃ¼fverfahren aus, weil sie allein das formelle Verfahren betrifft (vgl. BSG, Urteil vom 28.10.2015 â□□ B 6 KA 45/14 R -; BSG, Urteil vom 09.04.2008 â□□ B 6 KA 34/07 R -; BSG, Urteil vom 28.04.2004 â□□ B 6 KA 8/03 R -; alle in juris), so dass vorliegend bereits die PrÃ¼fungsstelle bei Erlass des Bescheides vom 19.08.2015 nicht mehr fÃ¼r die Festsetzung eines Regresses zustÃ¤ndig war. Das SG hat dies zutreffend im angefochtenen Urteil dargelegt. Der Senat sieht von einer weiteren eingehenden Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, weil er die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweist (Â§Â 153 Abs. 2 SGG).

Aus der BerufungsbegrÃ¼ndung ergeben sich keine durchgreifenden neuen Gesichtspunkte. Der vom Beklagten begehrten telelogischen Reduktion des Â§ 113 Abs. 4 SGB V auf FÃ¤lle, in denen das PrÃ¼fverfahren erst nach Inkrafttreten begonnen hatte, stehen die Grenzen verfassungsrechtlich zulÃ¤ssiger richterlicher Rechtsfortbildung entgegen. Der Wortlaut der Norm ist eindeutig; eine Ã□bergangsvorschrift hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Von einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke kann nicht ausgegangen werden. Die vom Beklagten angefÃ¼hrten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der ZustÃ¤ndigkeitsÃ¤nderung und drohende FristversÃ¤umnisse rechtfertigen keine Abweichung vom Gesetzeswortlaut. Angesichts der (damals geltenden) Ausschlussfrist fÃ¼r die Festsetzung von Regressen von vier Jahren (BSG, Urteil vom 14.05.2014 â□□ B 6 KA 13/13 R -; BSG, Urteil vom 05.05.2010 â□□ B 6 KA 5/09

R -; beide in juris) hatten die Krankenkassen ausreichend Zeit, die notwendigen Vorbereitungen â□□ auch fÃ¼r die Ã□bernahme bereits laufender PrÃ¼fverfahren â□□ zu treffen, zumal die Strukturen aufgrund ihrer schon zuvor bestehenden PrÃ¼fungszustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch psychiatrische Institutsambulanzen und sozialpÃ¤diatrische Zentren (Â§ 113 Abs. 4 S. 2 SGB V in der bis 22.07.2015 gÃ¼ltigen Fassung) vorhanden waren. Zudem hatten die Krankenkassen als Antragsteller auch hinreichende Kenntnis vom jeweiligen Sachverhalt und waren damit ohne Weiteres in der Lage, Ã¼ber den erstrebten Regress einen Bescheid zu erlassen. Soweit in EinzelfÃ¤llen â□□ anders als vorliegend â□□ kurz vor Ablauf der Ausschlussfrist der ZustÃ¤ndigkeitswechsel erfolgte und noch kein die Ausschlussfrist wahrender PrÃ¼fbescheid ergangen war, mag je nach Grund fÃ¼r die VerfahrensverzÃ¶gerung eine Hemmung des Laufs der Ausschlussfrist in Betracht kommen. MÃ¶glicherweise bewirkte auch bereits der Antrag der Krankenkasse die Hemmung der Ausschlussfrist (offengelassen in BSG, Urteil vom 11.12.2019 â□□ B 6 KA 23/18 R -, in juris). Eine Ã¼berlange Verfahrensdauer auf Seiten der PrÃ¼fgremien ohne, dass hierfÃ¼r rechtfertigende UmstÃ¤nde vorlagen, dÃ¼rfte aber einer Hemmung grundsÃ¤tzlich entgegenstehen. Einer abschlieÃ□enden Entscheidung, wie mit diesen FÃ¤llen im Ergebnis umzugehen sein wird, bedarf es vorliegend jedoch nicht. Eine generelle Abweichung vom Gesetzeswortlaut lÃ¤sst sich mit diesen FÃ¤llen â□□ auch wenn sie, wie der Beklagte vortrÃ¤gt, in nicht unerheblicher Anzahl vorgekommen sein mÃ¶gen â□□ jedenfalls nicht begrÃ¼nden. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt daraus nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Eine Erstattung der auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil diese im Verfahren keine AntrÃ¤ge gestellt haben (Â§ 162 Abs. 3 VwGO).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG).

Erstellt am: 13.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024